

Betreuungsordnung

für ergänzende Angebote im Rahmen der
„Verlässlichen Grundschule“ an der Grundschule
der Gemeinde Sternenfels

1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern der Grundschule Sternenfels wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (Ergänzende Angebote) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Sternenfels.

2. Betreuungsinhalt und Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.
- (2) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ findet an Tagen mit Schulunterricht in der Regel von 7.00 Uhr bis 08.35 und 12.05 bis 13.30 Uhr statt. Die Schüler sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen. Änderungen sind mit den Betreuungspersonen abzusprechen.

3. Gebühren

Der Elternbeitrag wird für jeden angefangenen Monat auf 30,00 € je Kind festgesetzt. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

4. Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In die Betreuungsgruppe können Schüler der Grundschule Sternenfels aufgenommen werden. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

5. Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Sternenfels beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Gemeinde Sternenfels haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.

6. Vertragslaufzeit

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der ergänzenden Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung bis zum 15. jeden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Diese Betreuungsordnung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft.